



GS-UVEK, 3003 Bern

An die betroffenen Kreise

Bern, 28. Juni 2006

### **Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG: Anhörung der betroffenen Kreise**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. März 2006 haben die Eidgenössischen Räte die Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) verabschiedet. In der Folge sind auch die Ausführungsbestimmungen zum FMG in verschiedenen Verordnungen anzupassen.

In Anwendung von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 18. März über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) unterbreiten wir Ihnen die Änderungsentwürfe folgender Verordnungen des Bundesrates:

- Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; Totalrevision);
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104);
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1);
- Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2).

Aus formalen Gründen enthält der Entwurf der Verordnung über Fernmeldedienste auch die vorgeschlagenen Änderungen des Inhalts der Grundversorgung aus der öffentlichen Konsultation, die bis 31. Mai 2006 stattgefunden hat (siehe BBl. 2006 2683). Materiell sind diese Änderungen aber nicht Thema der vorliegenden Anhörung. Die entsprechenden Bestimmungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Die Änderung des FMG sowie die neuen Ausführungsbestimmungen werden voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2007 in Kraft treten. Falls die Änderung des FMG und das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) zur selben Zeit in Kraft treten sollten, werden insbesondere in der FKV noch



einige zusätzliche Änderungen erforderlich sein, um den Besonderheiten der Funkkonzessionen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen Rechnung zu tragen.

Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Änderung von Artikel 10 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01; vgl. Ziff. 2 des Anhangs zur Änderung des FMG) werden vom Eidgenössischen Departement des Innern (Bundesamt für Statistik) ausgearbeitet. Für die Änderungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241; vgl. Ziff. 1 des Anhangs zur Änderung des FMG) und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1; vgl. Ziff. 3 des Anhangs zur Änderung des FMG) sind keine besonderen Ausführungsbestimmungen zu verabschieden.

Wir laden Sie ein, Ihre Stellungnahme zu oben genannten Entwürfen bis zum 18. August 2006 in schriftlicher Form an das Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel oder in elektronischer Form an die Adresse [tc@bakom.admin.ch](mailto:tc@bakom.admin.ch) zu senden. Weitere Exemplare der Konsultationsunterlagen können bei denselben Adressen bezogen oder von der Internetadresse [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) heruntergeladen werden.

Die Stellungnahmen werden nach Ablauf der Anhörungsfrist im Internet zugänglich gemacht.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Moritz Leuenberger  
Bundespräsident

Beilagen<sup>1</sup>:

- In Konsultation geschickte Entwürfe und erläuternder Bericht
- Konkordanztabelle FDV
- Änderung des FMG vom 24. März 2006
- Liste der konsultierten Kreise

---

<sup>1</sup> Die Dokumente auf Italienisch sind noch nicht verfügbar. Sie werden den betroffenen Kreisen anfangs Juli zugestellt.